

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 7787.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Böhen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Böhener Kreises auf dem Kreistage vom 14. Dezember 1870. beschlossen worden, die zur Deckung außerordentlicher Mehrausgaben der Kreis-Kommunalkasse, insbesondere zur Deckung der letzten Kosten für die vom Kreise ausgeführten Chausséebauten, für den Grunderwerb zum Bau der Eisenbahn von Pillau nach Königsberg und Dyck, sowie für den Bau eines Kreislazareths, außer den durch die Privilegien vom 24. Oktober 1864. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 666.), vom 5. November 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 759.) und vom 9. August 1869. (Gesetz-Samml. für 1869. S. 1020.) zu Eisenbahn- und Chausséezwecken gemachten Anleihen von 40,000 Thalern, 95,000 Thalern und 23,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern, in Buchstaben: fünf und zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | | | |
|-----|--------------------|--------|---|--------|---------|
| 20 | Obligationen à 500 | Thaler | = | 10,000 | Thaler, |
| 25 | " | à 200 | " | = | 5,000 |
| 100 | " | à 100 | " | = | 10,000 |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schulverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Jahrgang 1871. (Nr. 7787.)

13

Das

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1871.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 13. Februar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenpliz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Löbener Kreises

IV. Emission

Littr. N^o

über

..... Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund des untern genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 14. Dezember 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 25,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Löbener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Thalern Preussisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 25,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmählig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Juli jeden Jahres.

Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese

Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und durch den Königlich Preussischen Staatsanzeiger, sowie durch die Hartung'sche Zeitung in Königsberg.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Löben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Löben.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Löben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Löben, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Finanzkommission für den Löbener Kreis.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Löbener Kreises

IV. Emission

Littr. №

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über

..... Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..^{ten} bis und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Löben.

Löben, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Finanzkommission für den Löbener Kreis.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

L a l o n

zur

Kreis-Obligation des Löbener Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Löbener Kreises, IV. Emission,

Littr. № über Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Löben nach Maßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Löben, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Finanzkommission für den Löbener Kreis.

(Nr. 7788.) Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857. (Gesetz-Samml. 1858. S. 233.) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) und der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869., unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857., für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1.

Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien. Vereidigung und Anstellung.

§. 2.

Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3.

Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

- a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und
- b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

Disziplinarbe-
hörden.

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

§. 4.

Die nach §§. 1. 2. erteilten Bestellungen können nach Vorschrift der §§. 53. 54. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestellung gegen solche Zurücknahme
der Bestellung.
gen.

solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

§. 5.

Instrumente.

Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Anzuwendende
Maasse.

Als Einheit des Längenmaasses muß nach Vorschrift der Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7.

Alles Flächenmaass muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8.

Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maasse bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaass ausgeführt und das andere Maass durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9.

Angabe der
Winkel.

Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

§. 10.

Verpflichtun-
gen der Feld-
messer in Bezug
auf die von
ihnen auszufüh-
renden Arbeit-
ten.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§ 11.

§. 11.

Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrolle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12.

Die Ermittlung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittlung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittlungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13.

Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14.

Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Messtischblättern u. s. w.

§. 15.

Die sämtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16.

Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17.

Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18.

Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Bouffsole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19.

Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20.

Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21.

Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $\frac{1}{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

§. 23.

Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

§. 24.

§. 24.

Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Revisoren.
Auseinandersehungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25.

Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26.

Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersehungs-
Angelegenheiten bei der Auseinandersehungsbehörde, in allen anderen Fällen bei Anbringung
der Anträge
auf Revision.
der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33.) zu befinden.

§. 27.

Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevor-
stehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben Zuziehung des
Feldmessers.
beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28.

Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berech-
nungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen. Prüfung der
Feldbücher u.

§. 29.

Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Ver-
handlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, Revisionsver-
handlung.
dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27.), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30.

Fehlergrenzen.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

- a) bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig kuppertem Terrain $\frac{2}{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kuppertem Terrain $\frac{3}{1000}$ der wirklichen Länge;
- b) bei Flächenmessungen
unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar..... 1,4 □Meter,
von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren pro Ar.... 0,8 "
über 10 Hektaren pro Ar..... 0,7 "
- c) bei Höhenmessungen
auf Längen bis zu 20 Meter einschließlich im Ganzen 4 Millimeter,
" " über 20 bis einschließlich 45 Meter im Ganzen 6 "
" " " 45 " " 100 " " " 9 "
" " " 100 " " 250 " " " 14 "
" " " 250 " " 500 " " " 20 "
" " " 500 " " 1000 " " " 28 "
" " " 1000 " " 2000 " " " 40 "
" " " 2000 " " 3000 " " " 49 "
" " " 3000 " " 4000 " " " 56 "
" " " 4000 " " 5000 " " " 63 "
" " " 5000 " " 6000 " " " 69 "
" " " 6000 " " 7500 " " " 77 "

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31.

Revisionskosten.

Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32.

Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

Ueberschreiten die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiewfern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26.), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

§. 34.

§. 34.

Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (S. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Rekurs gegen den Revisionsbescheid.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Bervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35.

Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (S. 4.) einzuleiten sei.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

§. 36.

Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungsachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842. (Hann. Gesetz-Samml. 1842. Abth. I. S. 145.) und des Gesetzes über Entwässerung zc. vom 22. August 1847. (Hann. Gesetz-Samml. 1847. Abth. I. S. 263.), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte zc., vom 10. März 1825. (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27.) und hinsichtlich der Gebühren zc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863. (Preuß. Gesetz-Samml. 1863. S. 486.) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Anzuwendende Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungsätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37. bis 54.).

§. 37.

Art der Bezahlung.

Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

§. 38.

Gebührensätze.

Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kuppigem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39.

Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40.

Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38.) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41.

Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

- a) die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
- b) die sämmtlichen, in §. 13. bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaassen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
- c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
- d) einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
- e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Belinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42.

Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittel der in den §§. 38. bis 40. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43.

Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

| | | | | |
|----------------------|---------------------------------|----------|--------|--------|
| von $\frac{1}{2500}$ | der natürlichen Größe | 1 Rthlr. | 2 Sgr. | 6 Pf., |
| " $\frac{1}{3000}$ | " " " " | 1 " " | 5 " " | — " " |
| " $\frac{1}{4000}$ | " " " " | 1 " " | 12 " " | 6 " " |
| " $\frac{1}{5000}$ | " " " " | 1 " " | 22 " " | 6 " " |

Kopien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 44.

Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt. Bezahlung nach Diätensätzen.

§. 45.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46.

Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 48.

Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

- 1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
- 2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36. dieses Reglements zugesichert ist.

§. 50.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49. zu gewährenden Diätensatz.

§. 51.

Feldzulage.

Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als $\frac{1}{4}$ Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181.) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

§. 52.

Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Rahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Auslagen.

§. 53.

Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitz oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

Reisekosten.

- a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
- b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

§. 54.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Vergütung für Zeichenpapier.

§. 55.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angefertigten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Festsetzung von zweifelserregenden Liquidationen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlassenen Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56.

Gegen diese Festsetzung (§. 55.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55. 56.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit ganzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Ikenpliz.

Der Minister
für die landwirthschaft-
lichen Angelegenheiten.

v. Selchow.

Der
Finanzminister.

Camphausen.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).